

Werk

Titel: 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Ort: Köln ; Wien

Jahr: 1974

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0030|log49

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen anzuwendende Gerichtsverfahren, schon bald jedoch über die rechte Prozeßordnung ganz allgemein führte. Ein zweiter Anstoß kam von der Kurie selbst.
Schon seit Urban II. hatte sich das Papsttum mehr und mehr dem Einfluß des
gelehrten Rechts geöffnet. Diese Entwicklung fand während der Wirksamkeit
des Kanzlers Aimerich ihren Höhepunkt. Mit Irnerius verbunden, mit Bulgarus
befreundet, förderte er die Rezeption des römischen Rechts an der Kurie. So
wurde er zum Kern eines Kreises von jüngeren Kardinälen, die gerade auch
ihre positive Einstellung zur neuen Rechtswissenschaft von den älteren Reformern unterschied. Seine Bitte an Bulgarus um eine Abhandlung über die
Prozeßordnung gibt Zeugnis von diesem Wandel innerhalb der Reformpartei.
Wolfgang Stürner

Ralph V. Turner, Clerical Judges in English Secular Courts. The Ideal versus the Reality, Medievalia et Humanistica, New series 3 (1972) S. 75—98. — Der Ausbau der Verwaltung im 12./13. Jh. führte zu einer breiten Diskussion über die Rolle von Geistlichen in weltlichen Ämtern, insbesondere als Richter. T. zeigt die theoretischen Bemühungen und das Verhalten der Amtsträger. Generelle Verbote für Geistliche, profane Ämter zu übernehmen, ließen sich nicht durchsetzen, die kompromißlose Haltung des Robert Grosseteste etwa wurde nur von wenigen geteilt.

W. S.

Achim Steins, Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Prozesses in Deutschland im Spätmittelalter, ZRG Kan. 59 (1973) S. 191—262, — stellt zunächst die wichtigsten Offizialatsstatuten vor, untersucht ihre Abhängigkeit voneinander und zeigt, welchen Einfluß die päpstlichen Konstitutionen für die Rota Romana auf diese Quellengruppe ausübten. Er arbeitet dann die allgemeinen Grundsätze heraus, an die sich die Offizialatsgerichtsbarkeit nach dem Willen der Statuten zu halten hatte und schildert schließlich den Gang eines ordentlichen Prozesses vor dem bischöflichen Gericht, wie er sich nach den vorliegenden Prozesfordnungen darstellt.

J. W. Gray, The Problem of Papal Power in the Ecclesiology of St. Bernard, Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series 24 (1974) S. 1—17, betont, daß dem Papsttum von Bernhard von Clairvaux († 1153) bei seiner Beschreibung der kirchlichen Hierarchie keine besondere Rolle eingeräumt wird. Bernhard war nach Meinung des Vf. eher ein Mann praktischer Hinweise als theoretischer Erörterungen. Darum sei es falsch, ihn als "exponent of the hierocratic theme" zu bezeichnen, wie W. Ullmann es tat.

D. J.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 607. 2. Stadtgeschichte S. 610.

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, Stuttgart 1971, Union Verlag, XIV u. 714 S. Mit einer Karte von Hektor Ammann. — Neun Jahre nach dem ersten Plan konnte Wolfgang Zorn — trotz des Todes mancher Mitarbeiter — den ersten voluminösen Band des als Ergänzung von Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte gedachten Werkes vorlegen. Als Verfasser wirkten bei diesem ersten Band mit: Wilhelm Abel, Hermann Aubin, Karl Bosl, Herbert Hassinger, Herbert Jankuhn, Hermann Kellenbenz, Rolf Sprandel, Friedrich Wielandt und der Herausgeber Zorn. Einem Überblick über die

Vor- und Frühgeschichte, die Römerzeit sowie über das freie Germanien folgen Abschnitte über die Landwirtschaft (Abel), Gewerbe und Handel und Gesellschaftsentwicklung, jeweils von 500-900, von 900-1350, von 1350-1500, von 1500-1648 und von 1648-1800. Unterbrochen wird dieses Schema durch Abschnitte über Politische Kräfte und Wirtschaft sowie durch ein Kapitel wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quellen von 1500-1800. Das letzte Kapitel gibt einen Überblick über Münzen, Gewichte und Maße bis 1800. Um mit diesem Kapitel zu beginnen: Es bleibt zu bedauern, daß man sich auf einen Überblick über die Münzentwicklung beschränkt hat. Warum hat man nicht wenigstens den Versuch einer Geldgeschichte gemacht? So bekommt der Leser den allbekannten großzügigen Überblick über Silber- und Goldmünzen, er erfährt, wann sie und wo sie zuerst auftreten. Warum das geschieht, welche Folgen beispielsweise die Existenz zweier Währungsmetalle seit dem 13. Jh. gehabt hat, danach sucht man vergebens. Bei einer der folgenden Auflagen sollte dieser Mangel (den übrigens auch die Cambridge Economic History of Europa aufzuweisen hat, vgl. das Vorwort zum 3. Band, S. V) unbedingt behoben werden. Daß auch in den übrigen Abschnitten die allgemeine wissenschaftliche Linie traditionell gehalten ist (so W. Zorn, S. VIII), wird der Mediävist wohl durchweg begrüßen. Zum einen, weil er in der Regel die Methoden der New Economic History mangels wirtschaftstheoretischer Vorkenntnisse nicht versteht und zum anderen, weil - soweit dies der Rezensent zu überschauen und zu beurteilen vermag - die Ergebnisse der wenigen Studien, die zur ma. Wirtschaftsgeschichte überhaupt aus dieser Forschungsrichtung vorgelegt wurden, bislang alles andere als überzeugende Ergebnisse gezeitigt haben. Alles in allem bietet also dieses Handbuch einen guten Überblick über sein Thema und seine Literatur. Daß der eine oder der andere der Mitarbeiter dabei ein wenig zu sehr in seine eigenen Vorarbeiten verliebt war und diese auch dann ausschließlich zitierte, wenn es anderes Erwähnenswertes gab, sollte freilich nicht verschwiegen werden. So vermist man S. 253, Anm. 13, die (nur) drei Titel von K. Bosl nennt, die übrige Literatur zum staufischen Städtewesen, z. B. die Arbeiten von Hella Fein (Elsaß), von Karl Weller (Schwaben) usw. Auf S. 242 Anm. 3 finden sich fünf Titel von Karl Bosl zum Problem der salischen und staufischen Reichsministerialität. Niemand wird Bosls Verdienste um dieses Thema bestreiten, aber man hätte doch auch ganz gerne einen Hinweis auf das Buch von J. Bumke über den Ritterbegriff gesehen. In dem Abschnitt über Geld und Kredit (Sprandel) fehlt u. a. die grundlegende Arbeit von R. de Roover über die Lettre de Change. Bei der (sehr schwachen) Erklärung der deutschen Ostsiedlung wäre - auch wenn man mit seinen Ergebnissen nicht einverstanden sein sollte — ein Hinweis auf das Buch von Epperlein über Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter angebracht gewesen (S. 175). Der Rezensent bedauert, sich angesichts dieses bedeutenden Werkes als Beckmesser betätigen zu müssen, aber er ist der Meinung, daß die genannten Mängel bei künftigen Neuauflagen doch behoben werden sollten, zumal ja nicht nur der Anmerkungsteil, sondern z. T. auch der Text davon betroffen ist. Heinz Thomas

Michel Rouche, La faim à l'époque carolingienne. Essai sur quelques types de rations alimentaires, Revue historique 508 (1973) S. 295—320, kann anhand der erhaltenen Zeugnisse über die Eß- und Trinkgewohnheiten einiger französischer Klöster des 9. Jh. nachweisen, daß der beständige Hunger, von dem manche Quellen sprechen, nicht durch zu geringe Mengen von Nahrung hervorgerufen wurde (am Tag kamen Mönche und Laien auf ca. 6000 Kalorien), sondern eine Folge der allzu einseitigen Ernährung war, durch die kaum Vitamine und zu wenig Fette aufgenommen wurden. W. H.

Emily R. Coleman, L'infanticide dans la Haut Moyen Age, Annales E.S.C. 29 (1974) S. 315—335, befaßt sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Geburtenbeschränkung bei der bäuerlichen Bevölkerung aufgrund des Polyptichon von St.-Germain-des-Prés. Die Verfasserin stellt dabei im Vergleich zur modernen Situation ein verhältnismäßig starkes Überwiegen des männlichen Anteils der Bevölkerung über den weiblichen fest. Dabei war der weibliche Anteil an den vorhandenen Kindern umso geringer, je mehr erwachsene Frauen bereits auf einer Bauernstelle lebten und umgekehrt: d.h. die Anzahl der weiblichen Personen war beschränkt, und die Beschränkung wurde willentlich herbeigeführt. Als Hypothese äußert Coleman, daß das Aufhören der Tötung von weiblichen Neugeborenen wesentlich zum Anwachsen der europäischen Bevölkerung im weiteren Verlauf des Hochma. beigetragen haben könnte.

Walter Goffart, From Roman Taxation to Mediaeval Seigneurie, Speculum 47 (1972) S. 165—187 und 373—394, zeigt Unterschiede zwischen spätantiken und ma. Verwaltungsgewohnheiten vornehmlich am Gebrauch der Begriffe iugum (Landbesitzanteil), condoma (zum Land gehörige unfreie Person) und am Gebrauch von Polypticha als Besitz- und Einkommensverzeichnissen.

G. S.

Giovanni Tabacco, Der Zusammenhang von Macht und Besitz im fränkischen und langobardischen Reich, Saeculum 24 (1973) S. 220—240, weist auf die Bedeutung des Grundbesitzes als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Adel im 8. Jh. hin: Adel ist Innehaben einer gesellschaftlichen Vorrangstellung aufgrund einer soliden wirtschaftlichen Grundlage und verwandtschaftlicher Solidarität. Trotz dieser Grundtendenz stimmte weder bei den Langobarden noch bei den Franken die Hierarchie der Macht vollständig mit der des Besitzes überein.

Robert W. Hanning, The Social Significance of Twelfth-Century Chivalric Romance, Medievalia et Humanistica, New series 3 (1972) S. 3—29, sieht nur im 12. Jh., beispielsweise in Chrétien de Troyes' Yvain und dem anonymen Partonopeu de Blois, die literarische Gestaltung des Rittertums in Übereinstimmung mit den Idealvorstellungen der höfischen Gesellschaft. — Im gleichen Band befaßt sich Donald R. Howard mit Medieval Poems and Medieval Society (S. 99—115), Stephen G. Nichols, Jr. mit The Medieval Lyric and Its Public (S. 133—153).

W. S.

J. M. W. Bean, 'Bachelor' and Retainer, Medievalia et Humanistica New series 3 (1972) S. 117—131, untersucht, als Beitrag zum Verständnis des sog. 'bastard feudalism', den Bedeutungswandel, den die aus früher Zeit überkommene Bezeichnung 'bachelor' für eine mit dem Lehnsherrn besonders eng verbundene Personengruppe im 13. und 14. Jh. erlebte. W. S.

Peter Blickle u. a., Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben, Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22 (1974) S. 9—33, untersuchen an Urkunden aus dem Kloster Schussenried aus der Zeit von 1227 bis 1562 die Entstehung und den Inhalt der sog. zweiten Leibeigenschaft und kommen zu dem Ergebnis, daß die "Eigenschaft" in den Jahren zwischen 1386 und 1437 durch Maßnahmen der Klosterherrschaft entstanden ist. 1439 und 1448 wurde durch Vertrag zwischen dem Kloster und seinen Hintersassen der Inhalt der Eigenschaft als Gewandfall und Hauptrecht, Verbot der ungenossamen Ehe und der Freizügigkeit definiert. W. H.

Achim Gercke, Der landwirtschaftliche Strukturwandel im 14. Jahrhundert. Die Ursache der Wüstungsperiode und die Meierhofbildung im Calenberger Land, Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 44 (1972) S. 316—328, weist an Hand dreier Dorfstellen nach, daß das Meierrecht von den Grundherren im 14. Jh. entwickelt wurde. Die Vermeierung war Folge und nicht Ursache des Wüstwerdens einzelner Hofstellen, die als Bauernlehen nicht mehr rentabel wirtschafteten. Als Großbauernwirtschaften zu Meierrecht gebildet wurden, konnten gelegentlich ganze Dorfstellen wüst werden. Wolfgang Petke

Heinz Stoob, Forschungen zum Städtewesen in Europa, Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge, Köln-Wien 1970, Böhlau, XI u. 329 S., DM 58. - Mit dem ersten Band des auf drei Bände geplanten Werkes, das im Bd. 2 Königtum und Städtewesen im Hochmittelalter und im Bd. 3 die Entwicklung des abendländischen Städtewesens bis zum 18. Jahrhundert behandeln soll, legt der Vf. neun zwischen 1956-1969 veröffentlichte Aufsätze erneut vor, die durch eine methodische Fragen erörternde Einführung und ein Kritik und weiterführende Anregungen verarbeitendes Nachwort ergänzt worden sind. Gegenstand der Aufsatzsammlung ist — ausgehend von kartographischen Fragen zur Erfassung der städtischen Entwicklung — die Untersuchung der zeitlichen Stufen der Stadtentstehung vom Hochmittelalter bis hin zum 18. Jh., sowie der verschiedenen Erscheinungsformen und Typen innerhalb des Stadtwerdungsprozesses. Einige grundlegende Beobachtungen zur inhaltlichen Bestimmung des Stadtbegriffs werden vorausgeschickt (Einführung S. 1-14), um daran anknüpfend eine durch die folgenden Aufsätze näher begründete Periodisierung der Stadtentstehung vorzunehmen. Die erste Phase reicht danach bis 1150 und ist durch die Entfaltung der sog. "Mutterstädte" gekennzeichnet. Danach folgt dann bis 1250 die Entstehungszeit der Gründungsstädte älteren Typs - an Bedeutung den alten Städten noch teilweise gleichkommend —, dem sich bis 1300 ein Kleinsadtzeitalter von "bescheideneren Gründungen" in großer Zahl "mit begrenzterem Wirkungskreis" anschließt. Sehr anschaulich spiegelt sich der Höhepunkt der mitteleuropäischen Stadtwerdung im 13. Jh. in dem beigegebenen Diagramm wider. Von 1300-1450 läuft dieser Prozeß mit der Entstehung von Minderstädten aus; in der Zeit von 1450-1800 sind nur noch halb soviel Städte entstanden wie zwischen 1250-1300. Die einzelnen im Vorwort skizzierten Perioden der Stadtentstehung werden in den folgenden Aufsätzen dann hinsichtlich ihrer typischen Merkmale und Erscheinungsformen näher untersucht, wobei in erster Linie vier Beiträge zu nennen sind: "Über Zeitstufen der Marktsiedlung im 10. und 11. Jahrhundert auf sächsischem Boden" (S. 43-50) - "Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa" (S. 73-128) - "Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter" (S. 225-245) und "Über frühneuzeitliche Städtetypen" (S. 246-284), auf deren wichtige Ergebnisse hier leider nicht näher eingegangen werden kann. Durch die drei Aufsätze über das Städtewesen in Westfalen und im oberen Weserraum wird das Bild noch erheblich bereichert. Ob schließlich der äußerst interessante Beitrag über "Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen" (S. 51-72) nicht besser seinen Platz in dem geplanten zweiten Band gefunden hätte, bleibt zu fragen. Insgesamt wird der Leser es dankbar und anerkennend registrieren, daß es dem Vf. gelungen ist, angesichts der immensen Fülle des aufzuarbeitenden Einzelmaterials klare Entwicklungslinien herauszuarbeiten und deutliche Akzente zu setzen.

Knut Schulz